



VERORDNUNG ÜBER DIE PFLICHTEN DER HUNDEHALTER

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom 11.07.2023 aufgrund der Bestimmungen des § 6a Abs. 2a Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Leinenzwang

In den in der Anlage gelb gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der geschlossenen Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2 Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 4 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 Euro bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltende Leinenzwangsverordnung vom 15.03.2007 und die Verordnung über das Halten von Hunden vom 15.09.2017 außer Kraft.

Anlage zu § 1 [Lageplan]

Für den Gemeinderat:

Amtstafel
Angeschlagen am 13.07.2023
Abgenommen am 28.07.2023

Der Bürgermeister

Dietmar Wallner

